

§3

Die nicht verwendeten Mittel des Fonds „Forschung und Entwicklung“ gemäß Abschnitt III Ziffern 3 und 4 des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 sind bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres an den zuständigen Rat des Kreises (der Stadt), Abteilung Finanzen, abzuführen. Die für Steuern geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

§4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Ausnahme des § 2 Abs. 3, der erst ab 1. Januar 1970 anzuwenden ist, mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 1 und 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 14. November 1966 zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBI. II S. 811) außer Kraft.

Berlin, den 14. August 1969

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Staatssekretär *1

Vierte Durchführungsbestimmung* zum PGH-Steuergeetz

vom 14. August 1969

Auf Grund des § 16 des PGH-Steuergesetzes vom 30. November 1962 (GBI. I S. 119) wird folgendes bestimmt:

§1

(1) Die Höhe der gemäß Abschnitt III Ziff. 2 des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 über die Fortführung finanzpolitischer Maßnahmen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Molkereigenossenschaften sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben für die Jahre 1969 und 1970 (GBI. II S. L029) einem Sonderbankkonto zuzuführenden Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage ist durch die Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) selbst zu berechnen. Die Berechnung erfolgt durch Anwendung der den PGH für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse bzw. Leistungen bekannt-gegebenen Prozentsätze auf die erzielten Erlöse zu neuen Industrieabgabepreisen/Betriebspreisen. Bei Änderung oder Erweiterung des Produktionssortiments wird der für das jeweilige Erzeugnis (bzw. Leistung) maßgebende Prozentsatz vom örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt, sofern er sich nicht aus einer erteilten Preisbewilligung ergibt.

(2) Die gemäß Abs. I berechneten Beträge sind von den PGH für jeweils ein Kalendervierteljahr innerhalb des folgenden Monats dem Sonderbankkonto zuzuführen.

(3) Bei PGH mit mehrstufiger Produktion ist die Zuführung für die Erzeugnisse jeder Produktionsstufe vorzunehmen.

* 3. DB vom 14. November 1966 (GBI. II Nr. 129 S. 813)

(4) In Höhe der Zuführungen zum Sonderbankkonto ist ein Fonds „Forschung und Entwicklung“ zu Lasten eines besonderen Kostenartenkontos zu bilden.

(5) Die zum 31. Dezember 1968 auf dem Rationalisierungsfonds ausgewiesenen Beträge sind im Jahre 1969 auf den nach Abs. 4 zu bildenden Fonds „Forschung und Entwicklung“ zu übertragen.

§2

(1) Die Verwendung der auf dem Sonderbankkonto angesammelten bzw. der künftig zuzuführenden Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten hat auf der Grundlage einer mit dem Leitbetrieb der Erzeugnisgruppe oder Versorgungsgruppe bzw. dem zuständigen Wirtschaftsorgan abgestimmten Konzeption über die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der jeweiligen PGH zu erfolgen.

(2) Bei zweckentsprechender Verwendung oder bei Abführung der Mittel gemäß Abschnitt III Ziffern 2 bis 4 des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ in gleichem Umfang aufzulösen. Die Auflösung hat zugunsten des Investitionsfonds zu erfolgen, wenn die Mittel zur Anschaffung von Grundmitteln oder zur Finanzierung anderer aktivierungspflichtiger Vorgänge verwendet werden.

(3) Werden die aus' Mitteln des Fonds „Forschung und Entwicklung“ für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben angeschafften Grundmittel, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. nach Abschluß der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die laufende Produktion eingesetzt oder verkauft, ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ entsprechend dem Zeitwert dieser oder vergleichbarer Produktionsinstrumente aus anderen betrieblichen Finanzierungsquellen (z. B. Amortisationen oder freie Umlaufmittel) bzw. um den Verkaufserlös wieder aufzufüllen. Dabei hat die Auffüllung des Fonds „Forschung und Entwicklung“ für nichtaktivierungspflichtige Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. zu Lasten der Kosten zu erfolgen.

§3

Die nicht verwendeten Mittel des Fonds „Forschung und Entwicklung“ gemäß Abschnitt III Ziffern 3 und 4 des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 sind bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres an den zuständigen Rat des Kreises (der Stadt), Abteilung Finanzen, abzuführen. Die für Steuern geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

§4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Ausnahme des § 2 Abs. 3, der erst ab 1. Januar 1970 anzuwenden ist, mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 14. November 1966 zum PGH-Steuergeetz (GBI. II S. 813) außer Kraft.

Berlin, den 14. August 1969

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Staatssekretär